Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik, Villach

Kinderbildungs- und betreuungsordnung

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG

Kindertagesstätte/Kleinkindgruppen

Grundsätzliches

Im Mittelpunkt unserer Pädagogik steht die Achtung vor der Individualität und Würde des Kindes. In einer familiären Atmosphäre wird die Beziehung zum Kind gepflegt und ein freies, nachahmendes Lernen ermöglicht. Es ist uns ein großes Anliegen, die Kindheit – Fundament jeder menschlichen Biographie – als prägenden Lebensraum zu bewahren, zu schützen und zu pflegen.

Wir möchten ein Bewusstsein für die elementaren Bedürfnisse der Kinder schaffen, um eine gesunde Entwicklung zu fördern. Grundbedingung dafür ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Pädagog*innen und den Eltern, die nur durch genügend Raum und Zeit für Begegnung und Gespräche möglich wird.

Daher werden Elternabende, Kurse und Vorträge sowie persönliche Gespräche angeboten. Die Teilnahme an den Elternabenden ist verbindlich und es wird um Abmeldung bei Verhinderung gebeten.

Verwaltung der Kindertagesstätte

Der wirtschaftliche und rechtliche Träger der Kindertagesstätte ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik, Villach. Dieser setzt sich zusammen aus allen Eltern, den Pädagog*innen und dem Vorstand.

Nach den Vereinsstatuten ist **ein** Elternteil stimmberechtigtes Vereinsmitglied. Die stimmberechtigte Vereinsmitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte. Bei Austritt aus der Kindertagesstätte und während des laufenden Kleinkindgruppenjahres, muss die Mitgliedschaft separat gekündigt werden, ansonsten endet sie automatisch am Ende des Kleinkindgruppenjahres.

Die Vereinsstatuten hängen in der Kindertagesstätte aus und können auf Wunsch per E-Mail zugesendet werden.

Das pädagogische Fachpersonal ist in pädagogischen Belangen autonom und im Wesentlichen an die erarbeiteten Vorgaben der pädagogischen Konferenzen gebunden. Bei Anliegen, Wünschen und Beschwerden sind die Pädagogen*innen als erste Ansprechpersonen zu kontaktieren. In weiterer Folge stehen Ihnen auch die Elternvertreter*innen, die pädagogische Leitung und der Vorstand als Ansprechpartner zur Verfügung.

Elternmitarbeit

Da uns der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Eltern sehr wichtig sind, werden pro Gruppe zwei Elternteile als Vertretung der Elternschaft gewählt. Ihre Aufgabe ist die Brückenbildung zu den Pädagogen*innen und dem Vorstand.

Die Kindertagesstätte bedarf zur Erhaltung und zur Aufbringung der finanziellen Mittel der **aktiven Mitarbeit der Eltern** in vielen Bereichen z.B. bei Flohmärkten, beim Weihnachtsbasar etc. Auch bei der Instandhaltung, Reinigung und Pflege der Räume, der Außenbereiche und der Spielmaterialien sind die Eltern zur tatkräftigen Unterstützung aufgefordert. Es muss mit der Einbringung von etwa **zwei Arbeitsstunden im Monat** gerechnet werden. Jeder kann dies nach seinen Fähigkeiten tun.

An- und Abmeldung

Vor Eintritt in die Kindertagesstätte findet ein persönliches Gespräch mit der jeweiligen Gruppenleitung zum gegenseitigen Kennenlernen statt. Nach Unterzeichnung des Vertrages ist das Kind aufgenommen. Das Kleinkindgruppenjahr dauert von Anfang September bis Ende August. Der Beitrag ist monatlich bis zum 3. des Monates (12 x pro Jahr) zu entrichten. **Das Kind kann nur schriftlich im Büro unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende abgemeldet werden**. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden muss auch in diesem Falle eine Kündigung unter den genannten Bedingungen erfolgen.

Öffnungszeiten

Unsere Kindertagesstätte ist von **Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:30 Uhr** geöffnet.

Die Schließzeiten für das aktuelle Kleinkindgruppenjahr finden sie auf unserer Website: www.waldorf-villach.at oder sind bei der Verwaltung zu erfragen.

Regeln für die Betreuungszeiten

Damit eine ungestörte, harmonische Spielatmosphäre bei den Kindern entstehen kann, bitten wir, die Kinder bis 8:30 Uhr zu bringen. Die Kinder sind pünktlich bis 16:15 Uhr abzuholen.

Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- die Teilnahme am Infoabend
- Vollendetes 1. Lebensjahr
  (mit folgenden Kriterien: weitgehende selbstständige Aufnahme von fester Nahrung / keine Brei- und Flaschennahrung in der Gruppe)
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes (selbstständiges Gehen);
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
- die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Dokumente;
- die schriftliche Verpflichtung beider Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
- persönliches Gespräch mit der Gruppenleitung
- die Unterzeichnung des Aufnahmevertrages von beiden Erziehungsberechtigten

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Interesse an der Waldorfpädagogik
- Geschwisterkinder
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte – unter gleichen Aufnahme- und Ausschlussbedingungen besucht werden.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“
Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

Bestimmungen für den Besuch

Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Pädagog*in in der jeweiligen Gruppe und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigen oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter*innen bekannt ist.

Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.

Für Auskünfte und Beschwerden sind die pädagogische Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Gruppenleitung sofort bekanntzugeben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können. Bei Fieber (>38 Grad Celsius) akut oder in den letzten 48 Stunden, Durchfall oder Erbrechen (akut oder in den letzten 48 Stunden), rote, entzündete Augen und verstärkter Tränenfluss, akute Symptome wie ein schlechter Gesundheitszustand, erschöpfendem Husten ist ein Besuch der Kindertagesstätte nicht möglich.

Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Gruppenleitung der Kindertagesstätte zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte ein Kind während der Betreuung erkranken, so ist das erkrankte Kind im Interesse der gesunden Kinder sofort abzuholen. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie läusefrei sind.

Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens verlangt werden.

Während des Kleinkindgruppenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. (eigenes Spielzeug darf nicht mit in die Gruppe gebracht werden.)

Beiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

<u>Folgende Beiträge sind zu leisten:</u>

- 143,- Euro pro Monat für die Verpflegung
- 18,- Euro pro Monat Materialbeitrag
- 50,- Personalbeitrag

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens zum 3. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt oder urlaubsbedingt nicht die Kindertagesstätte besuchen, ist der volle Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Kontoinhaber: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik, Villach
Bankinstitut: Raiffeisenbank Wernberg
IBAN: AT30 3955 9000 0003 4595
BIC: RZKTAT2K559

Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt mit 1. September eines Jahres und endet mit 31. August des folgenden Jahres. Betreuungsfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Kindertagesstätte bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- in den Weihnachtsferien (entsprechend den Schulferien)
- zwei Wochen Sommerferien (der genau Zeitraum wird am Anfang jedes Kleinkindgruppenjahres festgelegt und veröffentlicht)
- an gesetzlichen Feiertagen
- an zwei Konferenztagen am Anfang des Kleinkindgruppenjahres (das genaue Datum wird am Anfang jedes Kleinkindgruppenjahres festgelegt und veröffentlicht)

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der pädagogsichen Leitung der Kindertagesstätte und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet.

Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die Pädagog*innen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik, Villach
9500 Villach, Mühlenweg 29, Telefon 0681 / 81 48 44 81, office@waldorf-villach.at, www.waldorf-villach.at, ZVR-Zahl: 184983542